

## PROBEKLAUSUR IM HANDELS- UND WIRTSCHAFTSRECHT

### Fall 1 (Gewichtung: 75 %)

Die seit 1948 bestehende X-AG, die ein Elektrizitätswerk betreibt, weist ein Aktienkapital von 1 Mio. Franken auf. Es ist in 2000 Inhaberaktien zu je 500 Fr. eingeteilt. 1200 Aktien gehören der politischen Gemeinde P. Die übrigen 800 Aktien verteilen sich wie folgt auf folgende (private) Industrieunternehmer: A, B und C je 250 Aktien, D und E je 25 Aktien.

Art. 18 der Statuten der X-AG lautet wie folgt:

*Der politischen Gemeinde P einerseits und den anderen Aktionären andererseits steht eine Vertretung im Verhältnis zum jeweiligen Aktienbesitz im Verwaltungsrat zu. Der Verwaltungsrat wird von der GV aufgrund von Anträgen der beiden Gruppen gewählt.*

Am 15. November 2003 beschlossen A, B, C, D und E in einer „Vorversammlung“ einstimmig, in der Generalversammlung der X-AG A und B als Vertreter der privaten Gruppe zur Wahl in den fünfköpfigen Verwaltungsrat vorzuschlagen. Mit der Antragstellung wurde C betraut. Anlässlich der Generalversammlung vom 23. November 2003 wurden A und B von C zur Wahl vorgeschlagen. D schlug indessen – entgegen dem Beschluss vom 15. November – seinerseits A und E vor. Dank der Stimmen der politischen Gemeinde P erhielt E mehr Stimmen als B; der Verwaltungsratspräsident der X-AG, Gemeindeammann Hans Meier, erklärte daher A und E als gewählt.

Die Aktionäre A, B und C sind nicht bereit, die Wahl von E in den Verwaltungsrat hinzunehmen. Am 24. November 2003 schrieben sie dem Präsidenten, sie seien der Auffassung, die Wahl von E sei aus folgenden Gründen null und nichtig: Art. 18 der Statuten gewähre der privaten Gruppe ein Minderheitsrecht. Wahlberechtigt sei daher die private Gruppe selbst. Die „Wahl“ ihrer Vertreter in der Generalversammlung sei eine reine Formsache. Falls in der Generalversammlung tatsächlich ein freies Wahlrecht bestünde, könnte sich die Mehrheitsgruppe, d.h. die Gemeinde P stets über Anträge der Minderheit hinwegsetzen, was das Minderheitsrecht gemäss Art. 18 der Statuten illusorisch machen würde. Im Übrigen baten sie den Präsidenten, eine neue Generalversammlung einzuberufen und die Wahl zu wiederholen.

Am 26. November 2003 antwortete Präsident Meier wie folgt:

- a) Der Standpunkt der privaten Gruppe sei möglicherweise zutreffend für den Fall des Art. 709 Abs. 1 OR. Dieser Fall liege jedoch nicht vor, denn in der X-AG gebe es nicht Aktien unterschiedlicher Kategorien bezüglich Stimmrecht oder vermögensrechtlicher Ansprüche. Gemäss Art. 18 der Statuten müsse im Verwaltungsrat die private Gruppe anteilmässig, d.h. derzeit mit zwei Personen vertreten sein. Sowohl A als E gehörten zur privaten Gruppe. Daher sei die Wahl von E in Ordnung.
- b) Eventuell sei zu beachten, dass B schon wegen seiner politischen Einstellung als Verwaltungsrat nicht in Frage komme. Es könne der Gemeinde P schon daher nicht zugemutet werden, dass sie einen solchen Antrag unterstütze. Die Einberufung einer neuen Generalversammlung sei sinnlos, da die Gemeinde P den vorgeschlagenen B erneut ablehnen würde.

Mit welchen Aussichten auf Erfolg können A, B und C gerichtlich vorgehen? Nehmen Sie auch zu den Argumenten der Parteien Stellung!

## **Fall 2 (Gewichtung: 25 %)**

Auszug aus der NZZ vom 13. November 2003:

„Der Mieterinnen- und Mieterverband Zürich (MV) hat eine Strafanzeige gegen das Komitee für günstige Mieten eingereicht. Nach Ansicht des MV verstösst das aus bürgerlichen Politikern zusammengesetzte Komitee, das sich für die Volksinitiative des kantonalen Hauseigentümerversands zur Abschaffung der Handänderungssteuer einsetzt, gegen das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb. Das anonym auftretende Komitee, so der MV, versuche mit seiner Namengebung und Slogans wie „Mietteuerung stoppen“ den Eindruck zu erwecken, es spreche im Namen des Mieterinnen- und Mieterverbands. Auf dem Sekretariat des Verbands seien Anfragen von Mitgliedern eingegangen, die sich durch die Kampagne verunsichert fühlten. (...)“

War das Vorgehen des Komitees unlauter im Sinne des UWG? Begründen Sie Ihre Position aus der Perspektive des Anwalts des Komitees!